

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren
Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform
Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre
Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen
Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift
Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller
Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind entweder kostenneutral oder führen (weil sie zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenseffizienz beitragen) zu Einsparungen. Letzteres gilt insbesondere angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens: Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Zahl durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens erheblich steigern wird und die verfahrensökonomischen Vorteile des Großverfahrens in entsprechend mehr Verfahren genutzt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AVG-Novelle Großverfahren

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2025
Letzte
Aktualisierung: 23.07.2025

Erstellungsjahr: 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Verwaltungsbehördliche Verfahren mit einer Vielzahl an Beteiligten (Großverfahren) sind aufwändig und dauern verhältnismäßig lange. Die Bestimmungen zum Großverfahren im AVG sollen daher in einigen Punkten geändert werden, um eine effizientere und raschere Durchführung von Großverfahren zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensdauer von Großverfahren soll reduziert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensstruktur von Großverfahren soll effizienter gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Schwelle für die Anwendung des Großverfahrens soll gesenkt werden (von 100 auf 50 Personen), damit die Behörden in mehr Verfahren von den Vorteilen des Großverfahrens Gebrauch machen können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Beschreibung der Maßnahme:

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll als elektronische Kundmachungsplattform etabliert werden. Die Edikte im Großverfahren sollen daher im RIS kundgemacht werden. Begleitend soll diese Form der Kundmachung den Behörden auch außerhalb des Großverfahrens bei der Anberaumung von mündlichen Verhandlungen zur Verfügung stehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ediktalsperre (keine Kundmachung von Edikten in typischen Urlaubszeiten) erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Beschreibung der Maßnahme:

Parteien, die sich am Verfahren durch Einwendungen beteiligt haben, sollen nicht unbeschränkt weiteres Vorbringen erstatten können (was in der Regel zu Verfahrensverzögerungen führt). Daher soll einerseits nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens bezüglich weiteren Vorbringens keine Wiedereinsetzung möglich sein. Andererseits soll die Behörde vor der mündlichen Verhandlung eine Frist für weiteres Vorbringen setzen können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift

Beschreibung der Maßnahme:

Die feste Frist von einer Woche für die Erstellung der Verhandlungsschrift hat sich in der Praxis bei umfangreichen Verhandlungen unter Umständen als zu kurz erwiesen. Die Behörde soll daher künftig nur nach dem Kriterium der Tunlichkeit zur Erstellung der Verhandlungsschrift binnen einer Woche verpflichtet werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zahlung von Barauslagen (zB Kosten für Gutachten) erfolgt nach dem AVG zunächst durch die Behörde und erst anschließend wird die Zahlung dem Antragsteller vorgeschrieben. Dies soll im Großverfahren vereinfacht werden, indem die Behörde dem Antragsteller unmittelbar die Zahlung vorschreibt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zustellung des Bescheides soll ausschließlich durch Edikt erfolgen. Damit ist ein einheitlicher Beginn von Rechtsmittelfristen gewährleistet.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind entweder kostenneutral oder führen (weil sie zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenseffizienz beitragen) zu Einsparungen. Letzteres gilt insbesondere angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens: Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Zahl durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens erheblich steigern wird und die verfahrensökonomischen Vorteile des Großverfahrens in entsprechend mehr Verfahren genutzt werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.11.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 24.07.2025 16:10:14
WFA Version: 1.0
OID: 4501
B1|D0